

Marktgemeinde Pottenstein

PROTOKOLL

über die am Donnerstag, 10. Dezember 2020 um 19.40 Uhr via Telefonkonferenz, welche als Live-Stream übertragen wurde, stattgefunden öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Teilgenommen haben:

Herr Bgm. Daniel Pongratz, Herr Vizebgm. Franz Lindenberg, Frau GGR Corinna Pernitsch, Herr GGR Gerhard Gorsck, Herr GGR Reinhard Datler, Herr GR Oliver Skopek, Frau GR Regina Zott, Herr GR Thomas Friesenbichler, Herr GR Stefan Rath, Herr GR Florian Schramböck, Herr GR Clemens Kaindl, Frau GR Gabriele Friesenbichler, Herr GR Raimund Huber, Frau GR Sandra Rinner, Frau GGR Helene Haecker, Frau GR Ulrike Seewald, Herr GR Markus Dorner, Frau GR Susanne Lambropoulos, Frau GR Dr. Eva Maria Schütz

Entschuldigt waren: Frau GR Magdalena Anzböck, Herr GR Perica Kodzic

Schriftführer: Herr Andreas Hönigsberger

Punkt 1: Begrüßung u. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Daniel Pongratz, begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates zur fünften und letzten Gemeinderatssitzung im Jahr 2020.

Weiters begrüßt er die Zuseher, die via Live-Stream im Internet dabei sind.

Die Einladungen sind zeitgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Tagesordnung liegt vor.

Die Tagesordnung ist gemäß § 46, Abs.4, der NÖ Gemeindeordnung seit 4.12.2020 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen und auch auf der Homepage der Marktgemeinde Pottenstein einsehbar.

Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen ersuche ich den Gemeinderat noch um folgenden Beschluss.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

Abstimmung: Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise einstimmig zu.

Von der Gemeinderatsfraktion der Grünen wurde ein Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Frau GR Dr. Schütz verliest nun den Dringlichkeitsantrag der Grünen:

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein/Fahrafeld
Hauptplatz 13
2563 Pottenstein

Dringlichkeitsantrag

eingebracht von den unterzeichneten Gemeinderätinnen zur Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

Transparenz im Raumordnungsprozess

Einleitung/Begründung:

Durch bisherige Gespräche der Gemeindeführung mit Grundbesitzer*innen und Betrieben sowie durch die trennende Informationsweitergabe an einzelne Gemeinderät*innen und Fraktionen entsteht der Eindruck, dass bereits hinter verschlossenen Türen und ohne demokratischen Prozess Detailverhandlungen zwischen unmittelbaren Profiteuren stattfinden würden. Dies kompromittiert das Vertrauen in die demokratischen Prozesse zur Ortsentwicklung in Pottenstein/Fahrafeld.

Die Marktgemeinde Pottenstein/Fahrafeld möge daher beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein/Fahrafeld bekennt sich zu einem Raumordnungsprozess, der für die Bevölkerung in allen Phasen transparent abläuft und die Bevölkerung in allen Phasen in die Entscheidungen zur Entwicklung des Ortes mit einbezieht. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein/Fahrafeld wird noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung einen Ausschuss einberufen und mit der transparenten und zügigen Umsetzung des Raumordnungsprozesses beauftragen.

Es sollen folgende Aufträge an diesen Ausschuss ergehen:

1. noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung folgende Informationen dem Gemeinderat im Detail kenntlich zu machen und zu präsentieren sowie die Diskussion im Gemeinderat darüber zu führen:
 - a. die bisherige Grundlagenforschung (Iststandserhebung) zum örtlichen Raumordnungsprogramm
 - b. die bisherigen Fortschritte des Ortsentwicklungskonzepts inklusive Zielen und Maßnahmen
 - c. die aktuellen Vorschlagspläne der Agentur RaumRegionMensch
2. Im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation und Diskussion im Gemeinderat einen Arbeitskreis zu installieren unter Einbeziehung eines Raumordnungsbeirats aus ortsansässigen Expert*innen und mit allen sachdienlichen Informationen zu versehen
3. Nach Beratung durch den Beirat die Bevölkerung zu informieren und dem transparenten Diskussionsprozess mit der Bevölkerung mehrere Monate Zeit zu geben
4. Erst nach der öffentlichen Diskussion die Vorhaben und Pläne zur Auflage zu bringen und die Entscheidungen über Ortsentwicklung und Flächenwidmungsplan im Gemeinderat zu treffen

Dringlichkeit ist gegeben, weil Gespräche zwischen Gemeindeführung,

Grundbesitzer*innen und Betrieben Entscheidungen präjudizieren könnten, der die ebenfalls betroffene Bevölkerung oder maßgebliche Teile derselben dann womöglich nicht zustimmen kann.

Der Gemeinderat beauftrage den Gemeindevorstand umgehend mit der Erarbeitung der notwendigen Handlungsschritte.
Pottenstein, am 10.12.2020

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Aufnahme in die Tagesordnung aus und soll dieser nach dem Tagesordnungspunkt 10 behandelt werden.

Punkt 2: Jahresabschlüsse Pottensteiner Kommunalbetriebs GmbH & Co KG und Pottensteiner Kommunalbetriebs Ges.m.b.H.

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Laut § 68a Abs. 3 der NÖGO sind die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich des geprüften Lageberichts sowie der Bericht des Abschlussprüfers, dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beide Berichte liegen am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister gibt noch kurze Erläuterungen und Eckdaten zu den beiden Jahresabschlüssen ab.

Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis.

Punkt 3: Kassakontrolle 1., 2. und 3. Quartal 2020

Frau GR Seewald stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Pottenstein hat am 01. Oktober 2020 die Kassakontrollen für das 1., 2. und 3. Quartal 2020 durchgeführt.

Bei der Überprüfung wurde eine korrekte und sorgfältige Kassenführung festgestellt. Es wurden keine Differenzen vorgefunden und der Kassenstand stimmt mit der Buchhaltung überein.

Ich ersuche den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Punkt 4: Bedarfsanforderung Freiwillige Feuerwehr Pottenstein für 2021

Herr Bgm. Pongratz stellt nachfolgenden Antrag:

Von der Feuerwehr Pottenstein liegt kein Ansuchen um Bedarfsanforderung für das Jahr 2021 vor.

Es wurden aber auch heuer Budgetmittel für Instandhaltungen von sonstigen Anlagen und Fahrzeugen vorgesehen.

Im Vorjahr wurde aus diesem Titel heraus einstimmig ein Betrag von € 4.000,-- für die Abgeltung 2019 zur Verfügung gestellt.

Für heuer liegt eine Rechnung der Fa. Lechner in der Höhe von € 3.050,-- vor.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig darauf geeinigt einen Betrag in der Höhe von € 1.000,-- der FF Pottenstein zur Verfügung zu stellen und ich ersuche den Gemeinderat um positive Erledigung.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

Punkt 5: Zuwendungen Freiwillige Feuerwehren

Der Vorsitzende stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

- 5.1 Zuschuss Freiwillige Feuerwehr Pottenstein für Ausbildung, Jugendförderung und div. Anschaffungen
- 5.2 Zuschuss Freiwillige Feuerwehr Fahrafeld für Ausbildung, Jugendförderung und div. Anschaffungen

Der Zuschuss für die beiden Feuerwehren soll, wie im Vorjahr festgelegt, auch in diesem Jahr mit jeweils bis zu € 1.500,-- dotiert werden. Nach Vorlage von Belegen, Rechnungen etc. die Investitionen für die Jugendfeuerwehr belegen, werden diese von der Marktgemeinde Pottenstein bis zu einer Höhe von € 1.500,-- pro Feuerwehr übernommen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für diese Vorgangsweise ausgesprochen und ich darf den Gemeinderat um positive Erledigung bitten.

Der Gemeinderat gibt hiezu einstimmig seine Zustimmung.

Punkt 6: Fördervertrag Mobile Jugendarbeit T.A.N.D.E.M.

Herr Bgm. Pongratz stellt den Antrag:

Der Verein Jugendinitiative Triestingtal (T.A.N.D.E.M.) sucht wieder um Förderung für die Mobile Jugendarbeit in Pottenstein für das Jahr 2021 an.

Im vorliegenden Fördervertrag wurde ein Zuschuss für das Jahr 2021 mit € 4.890,50 festgelegt und zwar für 2 Wochenstunden bzw. 94 Stunden im 2er Team

bzw. für 3 Wochenstunden bzw. 141 Stunden im 2er Team mit € 7.335,28.

Im Vorjahr wurde ein Förderbetrag von € 4.822,98 für 2 Wochenstunden im 2er Team beschlossen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen den Förderungsbetrag für das Jahr 2021 mit einer Höhe von € 4.890,50 festzusetzen, das sind 2 Wochenstunden im 2er Team. Ich ersuche den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Fr. GR Dr. Schütz fragt an, welche Betreuung durchgeführt bzw. was überhaupt in Coronazeiten gemacht wurde.

Fr. GGR Pernitsch weist auf Soz.Medien hin, in welchen sämtliche Aktivitäten gezeigt werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Punkt 7: Auflösung ARGE Kleinregion (Neugründung eines Vereins)

Zu diesem Punkt stellt der Vorsitzende den Antrag:

In der 4. Vorstandssitzung der Leader Region Triestingtal wurde über die Neugründung eines Vereins gesprochen.

Ziel: Trägerverein für öffentlich-öffentliche Partnerschaft, Ersatz für ARGE, diverse Förderprogramme nutzen

Zweck: die nachhaltige und umfassende Entwicklung der Region Triestingtal

Schwerpunkte:

Unterstützung der Klima- und Energiemodellregion Triestingtal

Unterstützung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Kleinregionale Entwicklungsarbeit

Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit

Förderung der nachhaltigen Mobilität

Initiierung von innovativen Projekten im Bereich Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft

Initiierung von innovativen Projekten im Bereich Soziales und Lebensqualität

Der gemeinsam vereinbarte Grundsatzbeschluss lautet:

Die Marktgemeinde Pottenstein erklärt die Absicht, Mitgliedsgemeinde im Verein „Gemeindepartnerschaft Region Triestingtal“ zu werden.

Ziel ist es, die Region Triestingtal nachhaltig und umfassend weiterzuentwickeln, insbesondere im Bereich Klimaschutz.

Die zur Finanzierung nötigen Mittel sind aus den Mitgliedsbeiträgen der Leader Periode 2014-2020 (inklusive phasing out bis 2023) gedeckt.

In diesem Rahmen wird auch die angestrebte KEM (Klima und Energiemodellregion) umgesetzt, weshalb die Mitgliedschaft im Verein bis mindestens 2023 besteht.

STATUTEN

Verein „Gemeindepartnerschaft Region Triestingtal“

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeindepartnerschaft Region Triestingtal“
2. Sitz des Vereines ist 2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 42
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich hauptsächlich in der Region Triestingtal. Seine Mitglieder stammen aus den Bezirken Baden und Lilienfeld.
4. Sein Zweck ist ausschließlich gemeinnützig, seine Tätigkeit parteiunabhängig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Art. 2 Vereinszweck, Ziel und Aufgaben

Die nachhaltige und umfassende Entwicklung der Region Triestingtal in den Schwerpunktbereichen Klimaschutz, Kleinregionbetreuung, nachhaltiger Tourismus, Regionalwirtschaft, Soziales sowie Lebensqualität und Naturraum bzw. Ökologie, wenn möglich mit Förderprogrammen verbunden. Der Verein hat das Ziel eine ausgewogene, auf die Stärken der Region abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung der Bereiche durch Vernetzung der Aktivitäten, Zusammenarbeit der Gemeinden, Ausrichtung auf ein Zukunftsbild Triestingtal, Erschließung und Nutzung der regionseigenen Potentiale und Ressourcen, gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen im Bereich der Regionalentwicklung, sowie der Klimaschutz.

Vereinschwerpunkte:

- Unterstützung der Klima- und Energiemodellregion Triestingtal
- Unterstützung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
- Kleinregionale Entwicklungsarbeit
- Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
- Förderung der nachhaltigen Mobilität
- Initiierung von innovativen Projekten im Bereich Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft
- Initiierung von innovativen Projekten im Bereich Soziales und Lebensqualität

Art. 3 Mittelaufbringung

a) ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Innen- und Außenmarketing, gemeinsame Veranstaltungen, Herausgabe von Informationsschriften, Diskussionsabende, Kooperation mit anderen Projektinitiativen und Abstimmung mit relevanten Institutionen, die Mitglieder stellen gegebenenfalls Räume und Personal zur Verfügung, etc.

b) materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Entgelte für erbrachte Leistungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, nationale und internationale Fördermittel, Subventionen und sonstige Zuwendungen etc. Die dadurch aufgebrachtten Mittel dürfen nur zur Verfolgung der Vereinsziele verwendet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat 12 ordentliche Mitglieder d.s. die 12 Gemeinden der LEADER Region Triestingtal, vertreten durch die Bürgermeister bzw. per Gemeinderatsbeschluss entsandte Gemeindevertreter.

Der Beitritt erfolgt ausschließlich durch Gemeinderatsbeschluss. Privatpersonen können keine Mitglieder sein.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Der Austritt ist bis Ende 2023 nicht möglich. Danach erst nach Abschluss gemeinsamer laufender Projekte bzw. Programme.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

- gröblich gegen die Satzung verstößt,
- den Beschlüssen der Generalversammlung, soweit sie nicht statutenwidrig sind, nicht Folge leistet,
- die Interessen des Vereins schädigt,
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Mahnung
- sich einer unehrenhaften, insbesondere staatsfeindlichen Handlung schuldig macht

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern.

b) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Umlagen und Beiträge zu entrichten. Die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.

c) Jedes ordentliche Mitglied besitzt je ein Stimmrecht in der Generalversammlung, das persönlich ausgeübt werden muss und nicht übertragbar ist.

d) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

Art. 7 Vereinsorgane

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

Art. 8 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

2) Außerordentliche Generalversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. Sie kann jederzeit vom Obmann einberufen werden.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Jedenfalls ist die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nach Verstreichen einer weiteren halben Stunde gegeben.

6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme inne. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Bei Wahlen oder wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.

7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 8) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Besprechung, die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 9) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Arbeitsprogrammen
 - h) In Ausnahmesituationen sind Beschlussfassungen mit der jeweils gültigen Mehrheit auch per Videokonferenz zulässig. Diese muss aufgezeichnet werden.
 - i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, sowie einen oder alle Rechnungsprüfer entheben.

Art. 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- dem Obmann
 - zwei Obmannstellvertretern
 - dem Kassier
 - dem Kassierstellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schriftführerstellvertreter
 - weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes entspricht der einer Gemeinderatsperiode. Er muss die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 3) Der Obmann und dessen Stellvertreter und sämtliche Vorstandsmitglieder sind aus der Mitte der Mitglieder der Generalversammlung zu wählen. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält, wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, schriftlich verlangen, oder beide Rechnungsprüfer schriftlich verlangen.
- 4) Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) In Ausnahmesituationen sind Beschlussfassungen mit der jeweils gültigen Mehrheit auch per Videokonferenz zulässig. Diese muss aufgezeichnet werden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsmäßig einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:
- a) die Erstellung eines Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Anstellung oder Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten
 - e) die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen
 - f) das Delegieren von im Vorstand beschlossenen Aufgaben an eine eventuelle Geschäftsführung

Art. 11 Aufgaben der Funktionäre

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und nach außen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt zu Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen – diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- b) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Generalversammlung und des Vorstandes, die Führung der Mitgliederlisten und des Schriftverkehrs des Vereines. Er kann sich für die Erledigung die Unterstützung von geeigneten Angestellten holen.
- c) Der Kassier ist für die Vermögensverwaltung des Vereines und die Buchhaltung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er kann sich für die Erledigung die Unterstützung durch geeignete Angestellte holen.
- d) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder der Generalversammlung sind vom Obmann und vom Schriftführer, in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- e) Im Falle der Verhinderung treten an der Stelle die jeweiligen Stellvertreter.

Art. 12 Rechnungsprüfer

Die laufende Kontrolle der Vermögensverwaltung, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht an die Generalversammlung obliegen zwei von der Generalversammlung auf die Dauer einer Gemeinderatsperiode bestellten Personen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Art. 13 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede Partei 2 Vertreter entsendet. Diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Unter mehreren Vorgesetzten entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.
- 2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; es fällt seine Entscheidung endgültig und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 3) Die Schiedsgerichtmitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Art. 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Vereins erfolgt durch Beschluss in der Generalversammlung. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung frühestens ab dem Jahr 2024, wobei die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist eine neue Generalversammlung in frühestens 2 Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins, als auch bei der (behördlichen) Aufhebung sowie bei Wegfall eines bisher begünstigten Zwecks, ist das Vereinsvermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für oben genannte Neugründung ausgesprochen und ich bitte nun den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Gemeinderat stimmt der Neugründung einstimmig zu.

Punkt 8: Ausschreibungen: Klimawandelanpassungsregion (KLAR), Klima und Energie Modellregion (KEM)

Herr Bgm. Pongratz stellt nachfolgenden Antrag:

Die Region Triestingtal hat die Chance an den Ausschreibungen „Klimawandelanpassungsregion (KLAR), Klima und Energie Modellregion (KEM)“ teilzunehmen und dazu eine Interessensbekundung abzugeben. Eine positive Entscheidung des Klima- und Energiefonds zur Teilnahme der Region Triestingtal an den beiden Programmen bedeutet für 2021 die Ausarbeitung jeweils eines Umsetzungskonzeptes mit 10 Schwerpunktmaßnahmen und für 2022 und 2023 muss ein Modellregions-ManagerIn mit entsprechender Qualifikation angestellt werden. Deshalb ist die Gründung eines eigenen Vereines, der ausschließlich aus Gemeindevertretern zusammengesetzt ist (öffentlich-öffentliche Partnerschaft) angedacht. Das bedeutet auch, dass die Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel für Sach- und Personalkosten aus den bestehenden Mitgliedsbeiträgen erfolgt und die bestehende Infrastruktur des Regionsbüros benutzt werden kann.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für diese Maßnahme ausgesprochen und ich bitte auch den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu.

Punkt 9: Haushaltsvoranschlag 2021

Der Vorsitzende stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2021 und der mittelfristige Finanzplan wurde allen Fraktionen zeitgerecht mit einem ausführlichen Begleitschreiben übergeben.

9.1 Kassenkredit 10 % der veranschlagten Einnahmen

Gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser ist aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und darf ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Der Gemeindevorstand stimmte dem Kassenkredit in der Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen einstimmig zu und ich darf den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung bitten.

Der Kassenkredit wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

9.2 Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan wurde ebenfalls allen Fraktionen übergeben und wird wieder mit dem Voranschlag 2021 der NÖ Landesregierung zugestellt.

Ich bitte den Gemeinderat um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan.

Der Gemeinderat stimmt dem mittelfristigen Finanzplan einstimmig zu.

9.3 Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan weist für das Jahr 2021 28 Bedienstete aus.

Ich bitte den Gemeinderat um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Der Gemeinderat stimmt dem Dienstpostenplan einstimmig zu.

Der Vorsitzende gibt noch kurze Erläuterungen zum Budget 2021 ab und ersucht nun den Gemeinderat um Zustimmung zum Voranschlag 2021.

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsvorschlag 2021 einstimmig zu.

Punkt 10: 2. Nachtragsvoranschlag 2020

Der Bürgermeister stellt nachfolgenden Antrag:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2020 wurde erstellt und bereits mit Erläuterungen den Fraktionen übermittelt.

Aufgrund der Corona Pandemie und die dadurch resultierende Einnahmen/Ausgabenveränderung wurde die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig.

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages wurden auch gleich wieder Änderungen an einzelnen Haushaltsstellen auf der Einnahmen/Ausgabenseite (lt. beiliegender Aufstellung) durchgeführt.

Der Gemeindevorstand stimmte dem 2. Nachtragsvoranschlag einstimmig zu und ich ersuche auch den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Gemeinderat stimmt den 2. Nachtragsvoranschlag einstimmig zu.

Es folgt nun die Behandlung des Dringlichkeitsantrages der Fraktion der Grünen

Der Bürgermeister spricht eingangs davon, dass aus seiner Sicht die Sachlage nicht so ist, wie sie in dem Rundschreiben der Grünen dargestellt wird. An der anschließenden Diskussion beteiligen sich der Vizebürgermeister sowie die Gemeinderäte Hacker, Seowald, Dr. Schütz und Lambropoulos.

Abschließend betont der Vorsitzende, dass die Vorgehensweise wie bisher, nämlich Transparenz, Bürgerbeteiligung und auch der weitere zeitliche Rahmen so bleibt, wie damals vereinbart.

Punkt 11: Bericht des Bürgermeisters

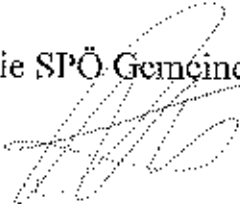
Der Bürgermeister berichtet über die bevorstehenden Massentests am 12. und 13.12.2020 und bedankt sich schon jetzt bei den freiwilligen Helfern sowie auch bei den Gemeindebediensteten für ihre Mithilfe.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit, bei den Zuhörern für das Interesse an dieser Sitzung, die als Live-Stream übertragen wurde, wünscht noch ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr, das hoffentlich besser wird als 2020 und schließt die öffentliche Sitzung.

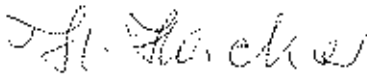
Der Vizebürgermeister und die Fraktionsobfrauen der ÖVP und der Grünen schließen sich den Weihnachtswünschen des Vorsitzenden an.

Schluss der Sitzung: 20,30 Uhr.

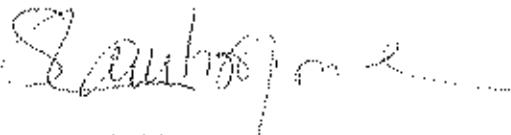
Für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:



Für die ÖVP Gemeinderatsfraktion:



Für die Gemeinderatsfraktion der Grünen:



Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

